

# Forschungsnotizen

---

Sigrid Leitner

## Die Anerkennung von Kindererziehung im Rentensystem

Parteiideologische Konfliktlinien am Beispiel Österreichs

Recognition of child rearing in the pension plan. Conflict among political parties' ideologies in Austria

### Zusammenfassung

Der Beitrag setzt sich mit der Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht auseinander und untersucht die Frage, ob sich im Sinne der Parteidifferenzthese in diesem Politikfeld spezifische parteipolitische Profile ausmachen lassen. Dazu wird ein Analyseraster erarbeitet, das zwischen konservativen und progressiven Positionen unterscheidet. Als Fallbeispiel wird die Entwicklung der rentenrechtlichen Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Österreich dargestellt. Die durchaus bewegte Entwicklungsgeschichte macht klar, dass parteipolitische Positionen über die Zeit und unter wechselnden Regierungskonstellationen einem Wandel unterworfen waren. Sowohl der sozio-kulturelle Kontext als auch ökonomische Rahmenbedingungen haben die Parteipolitik wesentlich geprägt.

*Schlagworte:* Parteiideologie, Kindererziehung, Geschlechterverhältnis, Österreich, Rentensystem

### Abstract

This contribution deals with the recognition of child-raising years in pension legislation and examines the question of whether it is possible to distinguish party-specific policies in this political field. For this purpose, an analytic scale was developed to distinguish between conservative and progressive positions. The development of the recognition of child-raising years in Austria is presented as a case example. It is clear from the markedly oscillating development of the Austrian pension plan that the positions taken by party-politics were subject to transformation over time and under changing constellations of governments. The socio-cultural context as well as economic conditions had significant influence on party policy.

*Key Words:* party ideology, child-raising, gender relations, Austria, pension plan

## 1. Einleitung

Erst in der jüngeren Entwicklungsgeschichte der europäischen Wohlfahrtsstaaten kam es zu einer über traditionelle familienpolitische Leistungen hinausgehenden sozialpolitischen Anerkennung von unbezahlter, in der Familie erbrachter Pflege- und Betreuungsarbeit (vgl. Daly 1997). Zunehmend gehören Elternurlaub und Erziehungsgeld zum sozialpolitischen Repertoire der europäischen Länder, selbst die Europäische Union – nicht gerade Pionier in Sachen Sozialpolitik – hat 1992 eine Richtlinie zum Elternurlaub verabschiedet, die ihre Mitgliedsländer auf die Gewährung von diesbezüglichen sozialen Mindeststandards verpflichtet. Im Folgenden soll eines dieser Instrumente der direkten sozialpolitischen Aufwertung von Familienarbeit, die Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht, in den Blick genommen werden.

Die Berücksichtigung von Kindererziehungsarbeit im Rentenrecht zielt darauf, in erwerbsarbeitsorientierten Rentensystemen das Rentenniveau von Familienarbeitenden anzuheben. Sie stellt eine Kompensation für diskontinuierliche Erwerbskarrieren sowie für durchlebte Doppelbelastungen erwerbstätiger Eltern aufgrund von Kinderbetreuungspflichten dar. Während die Volksversicherungssysteme der skandinavischen Länder und der Niederlande keine Differenzierung zwischen Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen vornehmen und somit Familienarbeit *gleich wie* Erwerbsarbeit abgelten, sind erwerbsarbeitsorientierte Rentensysteme gerade durch den der Versicherungslogik immanenten Ausschluss von Familienarbeit charakterisiert. Die Anerkennung von Kindererziehungszeiten ist demnach ausschließlich für erwerbsarbeitsorientierte Rentensysteme von Bedeutung.<sup>1</sup> Diese unterscheiden sich nun wiederum z.B. darin, wie lange der Zeitraum ist, der für Kindererziehung berücksichtigt wird, und wie hoch der Wert ist, mit dem Kindererziehungszeiten verrechnet werden.

Die länderspezifischen Variationen der Kindererziehungszeitenregelungen sind erklärungsbedürftig. Abgesehen von einem generell feststellbaren Trend, Erziehungsarbeit im System der sozialen Sicherheit verstärkt anzuerkennen, gehen die Strategien über die Art und Weise der Anerkennung auseinander. Welche Motivation steht hinter einer mehr oder weniger großzügigen Ausgestaltung und was macht eine Regelung zu einer „großzügigen“ bzw. für wen? Zur Beantwortung dieser Fragen muss zunächst auf einer theoretisch-analytischen Ebene geklärt werden, welche strukturellen Effekte von unterschiedlichen Policies bzw. der Kombination unterschiedlicher Policy-Elemente zu erwarten sind. Der Fokus wird dabei im folgenden auf die geschlechtsspezifischen Struktureffekte gelegt: Welche Rahmenbedingungen stellt die Sozialpolitik für eine geschlechtergerechte Strukturierung von Kindererziehungsarbeit bereit?

---

1 Für einen vergleichenden Überblick über die geschlechtsspezifischen Effekte der Rentensysteme in den einzelnen EU-Ländern siehe Leitner (2001).

## 2. Ein geschlechterpolitischer Analyserahmen

Die Anrechnung von Kindererziehung in erwerbsarbeitszentrierten Rentensystemen bewegt sich zwischen konservativen und progressiven geschlechterpolitischen Intentionen, die im folgenden entlang der einzelnen Policy-Elemente auf einer theoretisch-analytischen Ebene festgemacht werden sollen (vgl. Tabelle 1). Dabei wird als „konservativ“ eine Perspektive bezeichnet, die basierend auf der biologischen Geschlechterdifferenzierung von einem Modell der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung ausgeht. Unter einem „progressiven“ Standpunkt wird hingegen die Auffassung verstanden, dass sowohl Frauen als auch Männer potenziell als Erwerbstätige *und* als Familienarbeitende zu konzipieren sind, die soziale Ebene des Geschlechts somit nicht mit der biologischen Geschlechterdifferenzierung verknüpft, sondern als vielschichtiger Optionsrahmen verstanden wird.

### Der Kreis der Anspruchsberechtigten

Hier geht es um die explizite geschlechtsspezifische bzw. geschlechterneutrale Ausrichtung der Policy. Anspruchsberechtigt können entweder beide Elternteile oder nur einer davon (sprich: die Mutter) sein. Im letzteren Fall wird implizit unterstellt, dass sich die Mutter hauptsächlich um die Kindererziehung kümmere bzw. zu kümmern habe und dementsprechend auch sie (und nur sie) rentenrechtlich zu kompensieren sei. Einer derartigen strukturellen „Automatik“ liegt ein auf biologische Unterschiede abstellendes Geschlechterbild zugrunde (vgl. Leitner 1999), welches im folgenden den konservativen Pol bezeichnen soll. Als progressiver Standpunkt gilt demgegenüber die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kindererziehungszeiten durch beide Elternteile.

### Die Großzügigkeit der Leistung

Die Anerkennung von Kindererziehungsarbeit ist umso großzügiger gestaltet, je länger der Anrechnungszeitraum und je höher die Bewertung dieses Zeitraums im Vergleich zu Erwerbstätigkeit ausfällt. Aus einer geschlechterpolitischen Perspektive, die auf die Vermeidung von geschlechtsspezifischen Optionseinschränkungen zielt, sind die beiden Elemente des Ausmaßes der Leistung unterschiedlich zu bewerten. Je länger zum einen der Anrechnungszeitraum, und damit die Möglichkeit des Erwerbs von Rentenansprüchen trotz Nicht-Erwerbstätigkeit, desto schwerer gestaltet sich in der Regel der Wiedereinstieg der betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt. Eine kurze Dauer der Anspruchsberechtigung setzt hingegen einen Anreiz zur raschen Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit, wodurch Arbeitsmarktdisparitäten im Gefolge von Erwerbsunterbrechungen geringer ausfallen; allerdings um den Preis einer ebenfalls geringeren De-Kommodifizierung von Eltern. Aus einer progressiven geschlechterpolitischen Perspektive erscheinen kürzere Anrech-

nungszeiträume als wünschenswert, während eine konservative Perspektive, die der Mutter die primäre Betreuungskompetenz zuspricht, eine möglichst lange Anrechnungsdauer präferiert. Im Hinblick auf die Bewertung der Kindererziehungszeit im Vergleich zu Erwerbstätigkeit kann zum anderen festgestellt werden, dass „generous maternity-leave provisions are generally believed to increase women’s attachment to paid work in the short term“ (Gornick et al. 1997, 48). D.h., eine Kombination aus kurzer, aber gut abgesicherter Anrechnungsdauer ist am effektivsten für die Zielsetzung der Wahrung elterlicher Erwerbschancen und wird hier einem progressiven Standpunkt zugerechnet. Für die konservative Perspektive spielt die Höhe der Bewertung von Kindererziehungsarbeit keine eindeutig definierbare Rolle, man könnte vermuten, dass auch hier eine hohe Anrechnung präferiert wird, um den Wert der Mutterrolle gegenüber der Erwerbstätigenrolle hervorzuheben oder auch, um Mütter nicht aus Gründen der Existenzsicherung in die Erwerbstätigkeit zu „treiben“.

### Die Verklammerung von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit

Eine Verklammerung von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit besteht dann, wenn z.B. Erwerbsarbeit eine Anspruchsvoraussetzung für die Anerkennung von Kindererziehungszeiten darstellt. Dies würde einer progressiven Position entsprechen, die Eltern immer auch als Erwerbstätige begreift, deren durch die Kinderbetreuung verursachte Erwerbs- bzw. Rentenminderung kompensiert werden soll. Ein konservativer Standpunkt würde Kindererziehungsarbeit als Wert an sich begreifen und die daraus abgeleiteten Ansprüche unabhängig von vorangegangener Erwerbstätigkeit definieren, zumal die traditionelle Mutterrolle von der Rolle des (männlichen) Erwerbstätigen abzugrenzen wäre. Ähnlich verhält es sich mit der parallelen Ausübung von Kindererziehung und Erwerbsarbeit: Während aus progressiver Perspektive parallele Erwerbstätigkeit keine Auswirkung auf die Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach sich zieht – denn diese ist auch Ausgleich für die Doppelbelastung erwerbstätiger Eltern –, lehnt ein konservativer Standpunkt parallele Erwerbstätigkeit ab.

Tabelle 1: Progressive vs. konservative Policy-Elemente

Policy-Elemente	Progressiv	Konservativ
Anspruchsberechtigte	Mütter und Väter	Mütter
Dauer der Anrechnungsperiode	kurz	lang
Bewertung im Vergleich zu Erwerbstätigkeit	hoch	(hoch)
Erwerbsarbeit als Anspruchsvoraussetzung	ja	nein
Parallele Erwerbstätigkeit	möglich	nein

Es soll im folgenden am Beispiel Österreichs der Frage nachgegangen werden, inwiefern die Politik der Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht von konservativen oder progressiven Motiven geprägt war und ob die analytische Positionsdifferenzierung mit parteiideologischen Konfliktlinien korrespondiert. Neben der Rekonstruktion der österreichischen Policy-Entwicklung soll also auch

versucht werden, im Sinne der Parteidifferenzhypothese die sozialdemokratische wie die christdemokratische Position in diesem Entwicklungsprozess herauszuarbeiten. Dies erscheint insbesondere interessant, weil sowohl konservative als auch progressive Motivationen festzustellen sind, die über die Zeit und unter unterschiedlichen Regierungskonstellationen<sup>2</sup> wechselnd stark waren. Gibt es demnach Anhaltspunkte dafür, dass in diesem Politikfeld typische Policy-Profile von linken und von rechten bzw. konservativen Parteien unterschieden werden können?

### 3. Parteiideologische Konflikte rund um die Kindererziehungszeiten-Gesetzgebung

Österreich hat ein erwerbsarbeitszentriertes staatliches Rentenversicherungssystem, das auf obligatorischen Beitragszahlungen der aktiven Erwerbsbevölkerung beruht (Umlageverfahren). Neben Beitragszeiten kennt das österreichische System auch sogenannte Ersatzzeiten für Zeiten des Wehr(ersatz)dienstes, für Kindererziehung sowie für Zeiten des Bezugs von Kranken- oder Arbeitslosengeld. Anspruch auf eine Altersrente besteht nach einer Mindestversicherungsdauer von 180 Beitragsmonaten (= 15 Jahre Erwerbstätigkeit). Die Rentenhöhe bemisst sich nach dem durchschnittlichen Einkommen der besten 15 Jahre (= Bemessungsgrundlage). Für jedes Versicherungsjahr (Beitrags- und Ersatzzeiten) werden sodann 2% dieses Durchschnittseinkommens gutgeschrieben (maximal für 45 Versicherungsjahre). D.h. je höher das Einkommen und je länger die Versicherungsdauer, desto höher fällt die Rentenleistung aus.<sup>3</sup>

---

2 Von 1970 bis 1983 stellte die Sozialdemokratische Partei (SPÖ) die Regierung, von 1983-1986 kam es zu einer kleinen Koalition zwischen SPÖ und FPÖ (Freiheitliche Partei Österreichs; diese wird bis 1986 als national-liberal, danach als zunehmend rechts-populistisch charakterisiert). Zwischen 1986 und 1999 regierte wiederholt eine große Koalition von SPÖ und ÖVP (Österreichische Volkspartei), die im Februar 2000 von der Mitte-Rechts-Regierung aus ÖVP und FPÖ abgelöst wurde.

3 Für eine detaillierte Beschreibung des österreichischen Rentensystems siehe Tálos/Wörister (1994).

Tabelle 2: Gesetze zur Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Österreich

1971	Erwerbstätige Mütter mit Anspruch auf Erziehungsurlaub (Maximum: ein Jahr) erhalten eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten für die Zeit ihres Erziehungsurlaubs in Höhe von 1,9% ihrer Bemessungsgrundlage.
1973	Alle Mütter mit Rentenanspruch erhalten ein Jahr Kindererziehungszeit in Höhe von 1,9% ihrer Bemessungsgrundlage angerechnet, wenn sie während des ersten Lebensjahrs des Kindes nicht erwerbstätig waren.
1976	Adoptiv- und Pflegemütter werden den leiblichen Müttern gleichgestellt.
1985	Alle Mütter mit Rentenanspruch erhalten zusätzlich zur bisherigen Regelung pro Kind einen Sonderzuschlag von 3% ihrer Bemessungsgrundlage, wenn sie weniger als 30 Versicherungsjahre aufweisen – unabhängig davon, ob sie während der Kindererziehungszeit erwerbstätig waren oder nicht.
1990	Der Anspruch von einem Jahr Kindererziehungszeit pro Kind kann auch von Vätern geltend gemacht werden (eine Teilung zwischen den Eltern ist möglich).
1990	Die anrechenbare Kindererziehungszeit wird von einem auf zwei Jahre pro Kind erhöht.
1993	Alle Frauen erhalten (maximal) vier Jahre Kindererziehung pro Kind angerechnet – unabhängig von ihrem Erwerbsstatus. Der 1985 eingeführte Sonderzuschlag wird abgeschafft.

Kindererziehungszeiten werden in Österreich seit 1971 als Ersatzzeiten im Rentensystem berücksichtigt (vgl. Tabelle 2). Seit 1993 können diese auch einen Rentenanspruch begründen.<sup>4</sup> Die folgende Analyse rekonstruiert die Entwicklung der Kindererziehungszeiten-Gesetzgebung in Österreich unter Berücksichtigung des sozioökonomischen Wandels sowie der politisch-institutionellen Rahmenbedingungen. Besonderes Augenmerk wird auf die Darstellung der Positionen der politischen Parteien bzw. ihrer VertreterInnen gelegt.

### 3.1. Die frühen 70er Jahre: Geschützte Erwerbsunterbrechungen für Mütter

Mit der Ende der 60er Jahre entstehenden autonomen Frauenbewegung kam es auch in Österreich zu einer wachsenden Sensibilisierung der Öffentlichkeit gegenüber den Schwierigkeiten erwerbstätiger Mütter, Familie und Beruf zu vereinbaren. Der vorherrschenden Geschlechterideologie der männlichen Ernährer- bzw. weiblichen Hausfrauenehe entsprechend gestaltete sich der quantitative Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung auf niedrigem, völlig unzureichendem Niveau, vor allem für Kinder unter drei Jahren, und die 1957 erstmals eingeführte Mutterschaftsurlaubsregelung war vergleichsweise restriktiv. Als die Sozialdemokraten 1970 die Regierung übernahmen, stellte sich zunehmend politisches Interesse für die Situation erwerbstätiger Mütter ein. Zwar orientierten sich die Sozialdemokraten traditionell an den Interessen der männlichen Arbeiterschaft, aber die eklatante Arbeitskräfteknappheit zu Beginn der 70er Jahre lenkte die Aufmerksam-

<sup>4</sup> Seit 1993 besteht die Möglichkeit, einen Rentenanspruch zu erwerben, wenn eine Mindestversicherungsdauer von 300 Versicherungsmonaten (= 25 Jahre), bestehend aus Beitragszeiten wie aus Ersatzzeiten (z.B. Kindererziehungszeiten) erfüllt ist.

keit auf die weibliche Arbeitskraftreserve<sup>5</sup>. Die Mobilisierung dieser „Reservearmee des Arbeitsmarktes“ sollte durch Verbesserungen hinsichtlich der Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreicht werden. Dies bedeutete einerseits einen Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur und andererseits eine großzügigere Gestaltung des Mutterschaftsurlaubs, der nun auch eine Anerkennung von Kindererziehungszeit im Rentensystem beinhalten sollte. Diese sozialpolitische Entwicklung wurde durch eine Phase ökonomischer Prosperität ermöglicht, die die notwendigen finanziellen Mittel bereitstellte: Zwischen 1960 und 1973 betrug die durchschnittliche jährliche reale Zunahme des BIP pro Kopf 4,3% (OECD 1997, 50).

1971 wurde die Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentenrecht für erwerbstätige Mütter eingeführt, die einen Mutterschaftsurlaub (dieser konnte seit 1960 maximal bis zu einem Jahr lang dauern) in Anspruch nahmen.<sup>6</sup> Dazu wurde die Zeit des Mutterschaftsurlaubs als Ersatzzeit im Rentensystem berücksichtigt. Wie andere Ersatzzeiten auch erhöhte der Mutterschaftsurlaub somit die Rente der Mutter, vorausgesetzt dass diese überhaupt einen Rentenanspruch erwerben würde. 1973 kam es zu einer Novellierung dieser Regelung, da nicht alle erwerbstätigen Mütter Anspruch auf Mutterschaftsurlaub hatten und infolge dessen auch von der Kindererziehungszeitenregelung ausgeschlossen blieben. Die Neufassung des Gesetzes<sup>7</sup> gewährte allen erwerbstätigen Müttern ein Jahr Kindererziehungszeit pro Kind, unabhängig von Mutterschaftsurlaubsansprüchen. Gleichzeitig wurde die Bedingung, dass die Mutter während des ersten Lebensjahrs des Kindes nicht erwerbstätig sein darf, als Anspruchsvoraussetzung festgeschrieben.

Diese ersten beiden Gesetze zur Anerkennung von Kindererziehungszeiten betonten explizit die biologische „Natur“ der Mutterschaft. Leiblichen Müttern wurde automatisch die Zuständigkeit für die Kindererziehung zugeschrieben, eine Unterscheidung zwischen biologischer und sozialer Mutterschaft nicht getroffen. Zudem kam es zu einer Verknüpfung von Ansprüchen und Nicht-Erwerbstätigkeit während des ersten Lebensjahres des Kindes, aufgrund der Auffassung, dass die Betreuung von Kleinkindern nicht mit Erwerbstätigkeit vereinbar sei.

Es scheint auf den ersten Blick paradox, dass diese Gesetze von einer sozialdemokratischen Regierung verabschiedet wurden. Woraus erklärt sich der Konservatismus der Gesetzgebung? Die parlamentarischen Debatten zur Kindererziehungszeiten-Gesetzgebung waren gekennzeichnet durch die von allen Parteien vertretene Überzeugung, dass Kindererziehung die Aufgabe der Mutter sei, vor allem während der ersten Lebensjahre. Die Verknüpfung von biologischer und sozialer Geschlechtsebene wurde von den Parlamentsabgeordneten nicht in Frage gestellt. Es handelte sich im Gegenteil um eine allgemein akzeptierte Weltanschauung, die auf der dominanten kulturellen Tradition des Katholizismus basierte und zwar dis-

---

5 Die Frauenerwerbsquote (weibliche Arbeitskräfte als Prozentsatz der weiblichen Bevölkerung zwischen 15 und 64 Jahren) lag in den 60er Jahren bei 50% (OECD 1997, 41).

6 Bundesgesetzblatt 385/1970, in Kraft seit 1.1.1971 (25. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

7 Bundesgesetzblatt 31/1973, in Kraft seit 1.1.1973 (29. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

kursbestimmend war, aber selten explizit zum Ausdruck gebracht wurde.<sup>8</sup> Folglich galt die Anerkennung von Kindererziehungszeiten als Politik für Mütter, und es kam zu einer Feminisierung von Elternschaft im Rahmen der Sozialpolitik.

Dementsprechend wurde die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Familie nicht hinterfragt, wohl aber wurden Frauen von den Sozialdemokraten auch als Erwerbstätige definiert (vgl. Sten. Prot. d. NR, 20. Sitzung, XII. GP, 1432). Die Argumentation zielte auf die Doppelbelastung von erwerbstätigen Müttern, die durch das neue Gesetz verringert werden sollte. Die Zielsetzung der Sozialdemokraten bestand nicht so sehr darin, Kindererziehungszeiten per se, sondern *Erwerbsunterbrechungen* aufgrund von Kinderbetreuungspflichten anzuerkennen, um solche Erwerbsunterbrechungen zu ermöglichen und damit die Arbeitsbelastung erwerbstätiger Mütter im Vergleich zu erwerbstätigen Frauen ohne Kinder zu verringern.

Auch die Christdemokraten betonten die biologische Bestimmung der Kindererziehung (vgl. Sten. Prot. d. NR, 58. Sitzung, XIII. GP, 5325). Folgt man der konservativen Argumentation, so erfordert eine angemessene Kindererziehung, dass die Mutter ihr Kind betreut; ihre Betreuungsleistung stellt den wichtigsten Einfluss auf die frühkindliche Charakterbildung dar.<sup>9</sup> In diesem Sinne forderte die Volkspartei auch, den Anrechnungszeitraum für Kindererziehungszeiten auf sechs Jahre pro Kind anzuheben, um Müttern den Ausstieg aus der Erwerbsarbeit während der ersten sechs Lebensjahre des Kindes zu ermöglichen. An diesem Punkt tritt der Hauptunterschied zwischen den Positionen von ÖVP und SPÖ zutage. Die Christdemokraten beabsichtigten eine klare Trennung und Gleichbewertung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuungsarbeit; mit dem Ziel, Mütter zugunsten der Erziehung ihrer Kinder vom Arbeitsmarkt fern zu halten. Die Sozialdemokraten plädierten hingegen für eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit von Müttern, die mit einer Unterstützung für kurze Perioden der ausschließlichen Kinderbetreuung verbunden werden sollten (siehe auch Neyer 1996, 29).

1976 wurden Adoptiv- und Pflegemütter den leiblichen Müttern gleichgestellt.<sup>10</sup> Diese Inklusion von Adoptiv- und Pflegemüttern könnte als ein Wechsel von biologischer zu sozialer Mutterschaft interpretiert werden: Nicht der Akt des Gebärens, sondern das Aufziehen von Kindern konstituiert die Mutterrolle. Damit wäre auch ein Potenzial zur Abkehr von der Feminisierung von Elternschaft verbunden, welches jedoch in der parlamentarischen Debatte zur Gesetzgebung (Sten. Prot. d. NR, 22. Sitzung, XIV. GP) keine intellektuelle Reflexion erfuhr. Im österreichischen Parlament herrschte nach wie vor ein All-Parteien-Konsens darüber, dass Kindererziehung Frauensache sei.

---

8 Esping-Andersen (1990) klassifiziert Österreich unter anderem aufgrund seiner sozial-katholischen Traditionen als konservatives Wohlfahrtsregime, welches er in einer späteren Publikation (1999) zudem als familialistisch klassifiziert. Die hier behandelte Gesetzgebung der 70er Jahre geht konform mit dieser Argumentation.

9 Juliet Mitchell (1990, 60) nennt dieses Argument den „Sozialisationsmythos“, der dazu dient, sich der essentiellen Mutterfunktion von Frauen zu versichern.

10 Bundesgesetzblatt 289/1976, in Kraft seit 1.1.1976 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes).

### 3.2. 1985: Höhere Renten für diskontinuierlich erwerbstätige Mütter

1979 kam es zur Institutionalisierung der sozialdemokratischen Frauenbewegung auf Regierungsebene, indem zwei Staatssekretariate geschaffen wurden: eines für allgemeine Frauenfragen, das im Kanzleramt angesiedelt wurde, und ein zweites für die Belange erwerbstätiger Frauen, welches dem Sozialministerium zugeordnet wurde. Diese Institutionalisierung der Frauenbewegung bildet einen Schlüssel für das Verständnis der weiteren Entwicklung von Frauenpolitik in Österreich (vgl. Mairhuber 2000, 139); dies umso mehr, wenn man sich die unzulängliche Repräsentation von Frauen im österreichischen Parlament<sup>11</sup> vor Augen hält.

Die Diskussion um die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung wiedererstarke in den frühen 80er Jahren unter neuen Rahmenbedingungen. Zum einen waren die Interessen der sozialdemokratischen Frauen verstärkt repräsentiert, zum anderen lag der Schwerpunkt der Diskussion diesmal auf der geschlechtsspezifischen Struktur des österreichischen Rentensystems. Kindererziehungszeiten wurden nunmehr in Verbindung mit der allgemeinen Rentenpolitik erörtert. Dieser neue Diskussionszusammenhang wurde indirekt durch den österreichischen Verfassungsgerichtshof initiiert, welcher 1980 entschieden hatte, dass die einseitige Gewährung von Hinterbliebenenrenten nur an Frauen eine Diskriminierung von Männern darstellte. Nach konfliktreichen Debatten wurde 1981 ein geschlechtsneutrales Hinterbliebenenrentengesetz verabschiedet, das jedoch auch Auswirkungen auf andere Teile des Rentenrechts hatte. Aufgrund rückläufiger Wachstumsraten infolge der beiden Ölpreisschocks der 70er Jahre und wegen der wirtschaftlichen Rezession 1981 war das Sozialbudget unter Druck gekommen. Zusätzlich hatte das staatliche Rentensystem selbst mit wachsenden finanziellen Problemen zu kämpfen, die durch sinkende Einnahmen und steigende Ausgaben hervorgerufen wurden (Tálos/Wörister 1998, 245). Die Einführung der Witwenrente wurde deshalb durch Ausgabenkürzungen im erwerbsarbeitszentrierten Alterssicherungssystem finanziert. Zu diesem Zweck wurde der sogenannte „Grundbeitragszuschlag“ abgeschafft. Dieser hatte hauptsächlich Erwerbstätige begünstigt, deren Erwerbsverlauf fehlende Beitragsjahre aufwies. Es lag auf der Hand, dass die Abschaffung des „Grundbeitragszuschlags“ vor allem Frauen, insbesondere erwerbstätige Mütter, treffen würde<sup>12</sup>, und Frauen aus allen Parteien drängten darauf, als Kompensation dafür die Anerkennung von Kindererziehungszeiten im Rentensystem zu verbessern.

In diesem Sinne wurde 1985 ein spezieller Kindererziehungszuschlag eingeführt.<sup>13</sup> Jede Mutter, die einen Rentenanspruch erworben hatte, sollte nun zusätzlich zu den üblichen Kindererziehungszeiten für jedes Kind einen 3%-Zuschlag zu ihrer individuellen Bemessungsgrundlage erhalten. Voraussetzung war, dass sie

---

11 Zwischen 1975 und 1979 waren nur 7,7% der Parlamentsmitglieder Frauen, von 1979 bis 1983 stieg der Prozentsatz auf 9,8% (Kreisky et al. 1995, 634).

12 Nur 1% der Männer, aber 6% der Frauen, die 1984 in Rente gingen, hatten weniger als 20 Beitragsjahre akkumuliert (Obermayr et al. 1993, 45).

13 Bundesgesetzblatt 484/1984, in Kraft seit 1.1.1985 (40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

weniger als 30 Beitragsjahre aufwies. Der Zuschlag erforderte allerdings nicht – und hier ist eine wesentliche Abkehr vom Konservatismus der 70er Jahre zu sehen –, dass die Mutter ihre Erwerbstätigkeit zugunsten der Kindererziehung unterbrochen hatte.

Diese Neuaufwertung der Problematik ist hauptsächlich auf den Einfluss der sozialdemokratischen Frauen zurückzuführen. Sie wollten eine Erhöhung der Renten für alle erwerbstätigen Mütter erreichen, unabhängig von Erwerbsunterbrechungen während der Kindererziehung, so dass Kindererziehung nicht (mehr) automatisch mit einem Ausstieg aus der Erwerbstätigkeit verknüpft wurde. Aufgrund der angespannten Finanzlage des Rentensystems stimmten die SPÖ-Frauen dem Kompromiss zu, dass nur erwerbstätige Mütter mit weniger als 30 Beitragsjahren Anspruch auf den 3%-Zuschlag erhalten sollten (Sten. Prot. d. NR, 59. Sitzung, XVI. GP, 5035).

Abgeordnete der ÖVP formulierten starken Widerstand gegen die neue Regelung. Ihrer Meinung nach stellte der 3%-Zuschlag keine ausreichende Kompensation für die Abschaffung des „Grundbeitragszuschlags“ dar. Ihre Argumentation konzentrierte sich auf die Situation von Frauen mit sehr kurzen Perioden der Beitragszahlung, z.B. erwerbstätige Mütter, die relativ lange Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Kinderbetreuungsarbeit aufwiesen. Diese Mütter sollten unterstützt und die Politik der Trennung von Erwerbstätigkeit und Mutterschaft beibehalten werden (vgl. Sten. Prot. d. NR, 59. Sitzung, XVI. GP, 5030).

Die SPÖ hingegen verstärkte ihre Unterstützung für eine Kombination von Erwerbsarbeit und Kindererziehung, da Frauenerwerbstätigkeit von der SPÖ auch als finanzielle Notwendigkeit wahrgenommen wurde und die kontinuierliche Erwerbstätigkeit von Müttern hinsichtlich der Anerkennung von Kindererziehungsarbeit nicht benachteiligt werden sollte (vgl. Sten. Prot. d. NR, 59. Sitzung, XVI. GP, 5035). Das Beharren der ÖVP auf dem männlichen Ernährermodell wurde von der SPÖ nicht geteilt. Diese betonte im Gegenteil die zunehmende Anzahl von kontinuierlich erwerbstätigen Müttern<sup>14</sup> und Alleinerziehenden und Doppelverdienerfamilien.

Die Freiheitliche Partei, seit 1983 in einer Regierungskoalition mit der SPÖ, stimmte für die neue Gesetzgebung, weil diese ihrer Meinung nach ausreichend lange Perioden der ausschließlichen Kindererziehung ohne finanzielle Verluste ermöglichte<sup>15</sup> (Sten. Prot. d. NR, 59. Sitzung, XVI. GP, 5014). Der politische Konsens innerhalb der Koalition ermöglichte die Verabschiedung des Gesetzes durch das Parlament.

---

14 Während zu Beginn der 70er Jahre erwerbstätige Frauen ihr erstes Kind mit durchschnittlich 20-25 Jahren bekamen und damit ihre Erwerbskarriere beendeten, kehrten 1985 die meisten erwerbstätigen Mütter im Alter von 35-39 Jahren auf den Arbeitsmarkt zurück. Die Anzahl der erwerbstätigen Mütter war infolge dessen gestiegen (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 1987, 10). Die Frauenerwerbsquote insgesamt blieb jedoch bis Ende der 80er Jahre ziemlich gering. 1985 betrug sie 51% (OECD 1997, 41).

15 Der 3%-Zuschlag entsprach einer Anerkennung von eineinhalb Jahren Nicht-Erwerbstätigkeit. Gemeinsam mit den bereits vorhandenen Kindererziehungszeiten von einem Jahr pro Kind konnte eine Frau für zweieinhalb Jahre pro Kind aus dem Erwerbsleben aussteigen, ohne im Rentensystem finanzielle Einbußen zu erleiden.

### 3.3. 1990: Die Inklusion der Väter

Bereits seit Mitte der 70er Jahre hatte ein Teil der SPÖ-Frauen über die Inklusion von Vätern in die Mutterschaftsurlaubsregelung diskutiert. Ihre Forderung nach einer geschlechtsneutralen Regelung und einer Aufteilung des Erziehungsurlaubs zwischen den Eltern ging auf die Benachteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt aufgrund von Mutterschaftsurlaubszeiten zurück.<sup>16</sup> Die Zielsetzung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt sollte deshalb durch eine Umverteilung der unbezahlten Familienarbeit erreicht werden. In den frühen 80er Jahren begannen auch die ÖVP-Frauen, eine geschlechtsneutrale Erziehungsurlaubsregelung zu fordern. Sie intendierten eine Stärkung der moralischen Verantwortung des Vaters gegenüber seinem Kind sowie dessen Mutter und zielten auf eine Stabilisierung des traditionellen Familienmodells. Die Kontroverse rund um die Inklusion von Vätern kann deshalb nicht hinreichend als Konflikt entlang von Parteigrenzen beschrieben werden. Vielmehr handelte es sich um einen Konflikt innerhalb der Parteien, wobei in der ÖVP mehrheitlich davor gewarnt wurde, einen Anreiz zur Veränderung der traditionellen Geschlechterrollen zu setzen und damit die Destabilisierung der Familie voranzutreiben, und Teile der SPÖ fürchteten eine Aushöhlung der sozialen Rechte von erwerbstätigen Müttern (Mairhuber 2000; Neyer 1996). Bis Mitte der 80er Jahre gelang es den SPÖ-Frauen nicht, einen innerparteilichen Konsens für die geschlechtsneutrale Neuformulierung des Erziehungsurlaubs zu erreichen. Schließlich brachten sie gemeinsam mit den FPÖ-Frauen 1985 eine parlamentarische Gesetzesinitiative zum Elternurlaub ein, die – nach leichten Modifikationen – gegen den Widerstand der ÖVP vom Nationalrat verabschiedet wurde. Der Bundesrat, die zweite Kammer des Parlaments, in der die ÖVP die Mehrheit hielt, verweigerte dem Gesetz jedoch seine Zustimmung. Wegen der Neuwahlen zum Nationalrat konnte das Gesetz nicht in Kraft treten. Aus diesen ging eine SPÖ-ÖVP Koalitionsregierung hervor, die eine Neuauflage der politischen Verhandlungen über die Reform des Mutterschaftsurlaubs mit sich brachte, um die Interessen beider Koalitionspartner adäquat zu berücksichtigen.

Nach intensiven Verhandlungen wurde 1990 eine Gesetzgebung verabschiedet, die sowohl die SPÖ-Forderung nach einer geschlechtsneutralen Neuformulierung des Mutterschaftsurlaubs beinhaltete als auch das ÖVP-Anliegen einer Ausweitung desselben von ein auf zwei Jahre pro Kind. Das neue Gesetz erlaubte eine Aufteilung des (nunmehr:) Elternurlaubs und der damit verknüpften Kindererziehungszeiten zwischen den Eltern.<sup>17</sup> Darüber hinaus wurde der Elternurlaub auf zwei Jahre verlängert, wodurch auch der Anrechnungszeitraum für Kindererziehungszeiten ausgeweitet wurde<sup>18</sup>. Während nun erwerbstätige Mütter automatisch Anspruch auf zwei Jahre Kindererziehungszeit pro Kind hatten (vorausgesetzt, dass sie in dieser Zeit nicht erwerbstätig waren), hing der Anspruch von Vätern von ihrer In-

---

16 Zu den Vorurteilen hinsichtlich der Instabilität von weiblichen Arbeitskräften und der diesbezüglichen Diskriminierungen am Arbeitsmarkt siehe Neyer (1987).

17 Bundesgesetzblatt 651/1989, in Kraft seit 1.1.1990 (Elternkarenzurlaubsgesetz).

18 Bundesgesetzblatt 408/1990, in Kraft seit 1.7.1990 (Karenzurlaubserweiterungsgesetz).

anspruchnahme des Elternurlaubs ab. Der Anspruch der Mutter reduzierte sich um den Anspruch, den der Vater erworben hatte.

Die Abgeordneten der ÖVP verteidigten ihre Zustimmung zur Inklusion von Vätern anhand von zwei Argumenten. Zum einen betonten sie die stabilisierende Funktion des Elternurlaubs für die Familie als Ganzes (vgl. Sten. Prot. d. NR, 124. Sitzung, XVII. GP, 14608); zum anderen war man darauf bedacht, den innerparteilichen Widerstand (hauptsächlich der Unternehmerseite) zu besänftigen, indem darüber spekuliert wurde, dass ohnehin nur wenige Männer von ihrem neuen Recht Gebrauch machen würden (vgl. Neyer 1996, 33).

Die Sozialdemokraten gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, dass Eltern das neue Gesetz auch annehmen würden und so ein Fortschritt für die Gleichberechtigung in der Familie wie am Arbeitsmarkt erreicht würde. Aber sie mussten sich auch dafür rechtfertigen, warum sie einer Verlängerung des Elternurlaubs zugestimmt hatten. Die SPÖ hatte sich seit Beginn der Kindererziehungszeiten-Gesetzgebung mit den damit verbundenen negativen Arbeitsmarkteffekten beschäftigt und sich bis 1990 immer gegen eine Ausweitung der ausschließlichen Kindererziehungszeit ausgesprochen. Jetzt – vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer Kompromissfindung mit dem ideologischen Gegenpart – argumentierte sie, dass ihre Zustimmung nur erfolgt sei, weil begleitende Maßnahmen zum Wiedereinstieg von Müttern in den Arbeitsmarkt in das Gesetzespaket aufgenommen wurden. Sie zeigte sich zudem optimistisch hinsichtlich des zukünftigen Engagements von Vätern in der Kindererziehung und verwies auf die zukünftigen Anstrengungen der SPÖ hinsichtlich des Ausbaus von öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie der Unterstützung der Inanspruchnahme des Elternurlaubs durch eine große Anzahl von Vätern (Sten. Prot. d. NR, 148. Sitzung, XVII. GP).

Feministische Analysen kritisierten die Sozialdemokraten für ihre Zustimmung zu dem Gesetz, das ganz offensichtlich negative Auswirkungen für erwerbstätige Mütter nach sich ziehen würde. Aufgrund der geringen Höhe des (pauschalen) Erziehungsgeldes, das während des Elternurlaubs gewährt wurde, war vorhersehbar, dass auch in Zukunft hauptsächlich Frauen in Elternurlaub gehen würden (Neyer 1996, 37). Auch hatte eine Untersuchung des Sozialministeriums bereits gezeigt, dass sogar ein Jahr Elternurlaub Arbeitslosigkeitsraten von 20% unter den Wiedereinsteigerinnen auslöste (Neyer/Wiederschwinger 1990, 20). Unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes wurde klar, dass sich die sozialdemokratische Vision einer höheren Geschlechtergleichheit in der Praxis nicht umsetzen würde. Zwischen 1990 und 1994 verdoppelte sich die Anzahl der Eltern, die in Elternurlaub waren, was darauf hinweist, dass die meisten Eltern von der Verlängerung desselben Gebrauch machten. 1994 waren 990 Väter und 120.000 Mütter in Elternurlaub (Mairhuber 2000, 154). Diese Zahl macht deutlich, wie unattraktiv der Elternurlaub in der geltenden Form für Väter war. Das geringe Erziehungsgeld und die Lohndifferenzen zwischen Männern und Frauen ließen den Familien wenig Wahl hinsichtlich der Aufteilung des Elternurlaubs zwischen den Eltern. Allein schon aufgrund dieser strukturellen Barrieren war der Großteil der österreichischen Eltern den traditionellen Vorstellungen der ÖVP gefolgt. Mütter nahmen weiterhin Elternurlaub in Anspruch, Väter blieben in aller Regel Vollzeit erwerbstätig, wodurch es zu einer Reproduktion der traditionellen geschlechtsspezifischen Arbeits-

teilung kam. Mütter verbrachten zudem längere Zeit im Elternurlaub, was wiederum zu einem Anstieg der Arbeitslosenrate unter Wiedereinsteigerinnen auf 33% führte (Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien 1994).

### 3.4. 1993: Die konservative Wende

Die öffentliche Diskussion über die Anrechnung von Kindererziehungszeiten wurde 1991 fortgesetzt – wiederum initiiert vom Verfassungsgerichtshof.<sup>19</sup> Dieser entschied, dass das unterschiedliche Rentenaltersalter von 60 Jahren für Frauen und 65 Jahren für Männer nicht mit dem Grundsatz der Geschlechtergleichheit vereinbar sei. Das niedrigere Frauenrentenalter könne nicht als adäquates Instrument zum Ausgleich von geschlechtsspezifischen Diskriminierungen aufgrund der traditionellen Arbeitsteilung angewandt werden. Nicht alle Frauen, die von dieser Sonderbehandlung profitierten, hätten die Doppelbelastung von Erwerbs- und Familienarbeit zu tragen, während hingegen Männer mit einer derartigen Doppelbelastung nicht durch ein niedrigeres Rentenaltersalter entschädigt würden (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte 1992, 30).

SPÖ, ÖVP und auch die Grünen stellten diesem Gerichtsurteil die Tatsache der geschlechtsspezifischen Diskriminierung im Rentensystem gegenüber, die zu kontinuierlich geringeren Rentenleistungen von Frauen führte.<sup>20</sup> Die durchschnittliche Frauenrente betrug 1991 nur 56% der männlichen Durchschnittsrente, was nur eine geringfügige Verbesserung der Geschlechterrelation seit 1970 (52%) darstellte. Dieser Unterschied im Leistungsbezug speiste sich aus zwei strukturellen Charakteristika der weiblichen Arbeitsmarktpartizipation: Einerseits betrug der durchschnittliche Monatslohn von Frauen nur zwei Drittel des männlichen Durchschnittslohns, was auch einer hohen Teilzeitquote<sup>21</sup> von Frauen geschuldet war. Andererseits erreichte nur ein Drittel aller erwerbstätigen Frauen die maximale Versicherungsdauer (bestehend aus Beitrags- und Ersatzzeiten) von 45 Jahren, während dies bei 64% aller erwerbstätigen Männer der Fall war. Im Durchschnitt fehlten den zwei Dritteln der erwerbstätigen Frauen, die diskontinuierlich beschäftigt waren, 67 Versicherungsmonate auf eine volle Versicherungsdauer (Obermayer et al. 1993).

Johanna Dohnal, SPÖ-Ministerin für Frauenangelegenheiten<sup>22</sup>, hob den Widerspruch zwischen dem Verfassungsgerichtshofsurteil zur formalen Gleichheit und

---

19 Zum folgenden Reformprozess siehe auch Mairhuber 2000, 165-171.

20 Für eine detaillierte Analyse der geschlechtsspezifischen Diskriminierung im österreichischen Rentensystem siehe Leitner/Obinger (1996) und Leitner (1999).

21 1991 arbeiteten 21% der erwerbstätigen Frauen Teilzeit, aber nur 1,5% der erwerbstätigen Männer.

22 Nach der Institutionalisierung der Frauenbewegung 1979 wurde das Staatssekretariat für die Belange der erwerbstätigen Frauen 1983 aus strategischen Gründen der Koalitionsbildung mit der FPÖ abgeschafft. 1986 kam es zur Gründung des Familienministeriums, das von der ÖVP besetzt wurde, und schließlich, 1990, wurde das Staatssekretariat für allgemeine Frauenangelegenheiten zum, der SPÖ zugeordneten, Frauenministerium.

der de facto bestehenden Ungleichheit im Rentensystem hervor. Sie forderte eine Anhebung von niedrigen Frauenrenten durch eine verbesserte Anerkennung von Kindererziehungszeiten. Die Ministerin hatte einen breiten generellen politischen Konsens hinter sich, der alle Parteien wie auch die Sozialpartner umfasste, aber die Meinungen über die Details einer Neuregelung der Kindererziehungszeitenregelung gingen auseinander.

Die SPÖ forderte, dass alle erwerbstätigen Mütter Anspruch auf eine höhere Anrechnung haben sollten, unabhängig von Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Kindererziehung. Dies widersprach dem Prinzip der Trennung von Erwerbsarbeit und Mutterschaft im geltenden Gesetz.<sup>23</sup> Das Ziel bestand darin, die Renten aller erwerbstätigen Mütter zu erhöhen, entweder durch eine Erhöhung ihrer Versicherungszeit im Falle diskontinuierlicher Erwerbskarrieren, oder durch eine Erhöhung ihrer Bemessungsgrundlage im Falle einer Parallelität von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung. Diese Strategie begünstigte sowohl diejenigen, die für die Kindererziehung aus dem Erwerbsleben ausgestiegen waren, als auch diejenigen, die die Doppelbelastung von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung auf sich genommen hatten.

Abgesehen von dieser als progressiv zu bezeichnenden Entwicklung der Entkoppelung des Anspruchs auf Kindererziehungszeit von der Bedingung der Nicht-Erwerbstätigkeit während der ersten Lebensjahre des Kindes konzentrierten sich die SPÖ-Frauen in ihrer Argumentation jedoch ausschließlich auf die Situation erwerbstätiger *Mütter* bzw. vernachlässigten die Rolle der Väter in der Kindererziehung. Im Gegensatz zu den Diskussionen 1990, als die SPÖ-Frauen für eine geschlechtsneutrale Regelung plädierten, spielte die Inklusion von Vätern nunmehr kaum eine Rolle. Dies war offensichtlich dem generellen Kontext der Diskussion um die Diskriminierung von Frauen im Rentensystem geschuldet, aber auch der Tatsache, dass es immer noch hauptsächlich Frauen waren, die ihre Erwerbstätigkeit zum Zweck der Kindererziehung unterbrachen.

Die ÖVP konzentrierte sich vorwiegend auf ihre traditionelle Forderung, dass alle nicht erwerbstätigen Mütter von der Kindererziehungszeitenregelung profitieren sollten. Nicht nur die Kombination aus (zeitlich getrennter) Erwerbstätigkeit und Kindererziehung sollte zu höheren Rentenbeträgen durch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten führen, sondern auch ausschließliche Kindererziehung sollte einen Rentenanspruch begründen können. Die Forderung nach einer Mütterrente wurde am radikalsten vom Familienverband der katholischen Kirche erhoben, der traditionell sehr eng mit der ÖVP zusammenarbeitete und einen wichtigen Akteur in diesem öffentlichen Diskurs darstellte.

Die unterschiedlichen Forderungen der beiden Koalitionsparteien mündeten in einer Kompromissgesetzgebung, mit der die alte Kindererziehungszeiten-Gesetzgebung, inklusive dem 3%-Zuschlag, abgeschafft wurde. Die Anerkennung von

---

23 Während der 1985 eingeführte 3%-Zuschlag unabhängig vom Erwerbsstatus der Mutter während der Kindererziehung gewährt wurde, verlangte der andere Teil der Kindererziehungszeitenregelung, der 1971 eingeführt und 1990 grundlegend reformiert worden war, die Nicht-Erwerbstätigkeit der (des) kindererziehenden Mutter (Vaters) als Anspruchsvoraussetzung.

Kindererziehungszeiten im Rentensystem wurde auf eine komplett neue Basis gestellt, sowohl was die Anspruchsbedingungen als auch was die Höhe der Leistungen betrifft.<sup>24</sup> Es wurde ein *universeller Anspruch* auf maximal vier Jahre Kindererziehungszeit für alle Mütter unabhängig von ihrem Erwerbsstatus eingeführt. Die Anrechnungsperiode beginnt mit der Geburt des ersten Kindes und dauert bis zum vierten Geburtstag des Kindes. Die Geburt eines zweiten Kindes vor Ablauf der ersten Vierjahresperiode beendet automatisch die erste Anrechnungsperiode. Gleichzeitig beginnt die zweite vierjährige Anrechnungsperiode für das zweite Kind (usw.). Eine Aufteilung der Anrechnungszeiten zwischen den Eltern ist nicht möglich. Väter sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie nachweisen können, dass sie die Hauptlast der Kindererziehung getragen haben.

Die neuen Anrechnungsmodalitäten betreffen sowohl den Rentenanspruch als auch die Rentenhöhe. Es wurde zunächst die Möglichkeit geschaffen, dass auch Ersatzzeiten einen Rentenanspruch begründen können. Dazu sind 25 Versicherungsjahre (bestehend aus Beitrags- und/oder Ersatzzeiten) nachzuweisen. Im Extremfall können 25 Kindererziehungsjahre – wozu die Geburt von mindestens sieben Kindern in Vierjahresintervallen nötig wäre – einen Rentenanspruch begründen ohne daß Beitragszahlungen aus Erwerbstätigkeit vorliegen. Die Anhebung der Rentenhöhe ergibt sich aus der Bewertung der Kindererziehungszeit mit einem Pauschalbetrag. Bei Erwerbsunterbrechungen aufgrund von Kindererziehung wird diese Zeit so behandelt als ob die Mutter ein Einkommen in Höhe des Pauschalbetrags erzielt hätte. War die Mutter während der Kindererziehungszeit erwerbstätig, wird der Pauschalbetrag zu ihrem Einkommen hinzugezählt und erhöht so ihre individuelle Bemessungsgrundlage für die Rentenberechnung. Kindererziehungszeiten haben demnach einen zweifachen Effekt auf die Rentenberechnung: Erstens erhöhen sie die individuelle Bemessungsgrundlage, wenn (ein Teil der bzw.) die besten 15 Versicherungsjahre aus Kindererziehungs-Pauschalbeträgen bestehen. Zweitens erhöht jedes Kindererziehungsjahr, in dem die Mutter nicht erwerbstätig war, den Rentenanspruch um 1,9% des Pauschalbetrags.<sup>25</sup> Diese ziemlich komplizierte Regelung stellt sicher, dass (beinahe) alle Mütter auf die eine oder andere Weise von der neuen Gesetzgebung profitieren.

Die parlamentarische Debatte über das neue Gesetz konzentrierte sich in erster Linie auf die Höhe des Kindererziehungs-Pauschalbetrags. Dieser wurde 1993 auf 5.800 ATS (= 422 €) pro Kindererziehungsmonat fixiert, was einen sehr niedrigen Betrag darstellt, wenn man als Vergleichsmaßstab den Durchschnittslohn von 18.101 ATS (= 1.316 €) monatlich heranzieht (Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte 1995, 220). Die beiden Oppositionsparteien (FPÖ und Grüne) kritisierten, dass der Pauschalbetrag zu gering sei und die meisten Mütter unter dem neuen Gesetz schlechter abschneiden würden als unter der alten Regelung (vgl. auch Kohmaier 1995, 222). Die SPÖ- wie die ÖVP-Frauen waren ebenfalls enttäuscht von dem geringen Pauschalbetrag. Die Frauenministerin versuchte bis zum Ende des Verhandlungsprozesses, eine Anhebung des Pauschalbetrags durchzusetzen,

24 Bundesgesetzblatt 335/1993, in Kraft seit 1.1.1993 (51. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz).

25 Der maximale monatliche Rentenzuschlag pro Kind beträgt 440 ATS (= 32 €).

ihr fehlte jedoch die Unterstützung von ihrer eigenen Partei. Dies war dem finanziellen Druck geschuldet, der aus sich verschlechternden ökonomischen Rahmenbedingungen entstanden war. Während der 1990 vorgenommene Ausbau der Kindererziehungszeitenregelung unter ökonomischem Wachstum (3,8% 1989 und 3,3% 1990) vonstatten ging, konnte ein Negativwachstum von 0,9% 1993 (OECD 1997, 41) zusammen mit einer pessimistischen Wirtschaftsprognose nicht den entsprechenden finanziellen Rückhalt, der für eine Erhöhung des Pauschalbetrags notwendig gewesen wäre, bereitstellen.

Die Koalitionsparteien verteidigten ihren Kompromiss je nach ideologischer Ausrichtung mit unterschiedlichen Argumenten (vgl. Sten. Prot. d. NR, 114. Sitzung, XVIII. GP). Die alte Forderung der Volkspartei, lange Perioden der Kindererziehung anzuerkennen, wird von dem neuen Gesetz eingelöst. Nicht nur kam es zu einer Ausweitung von zwei auf vier Jahre Kindererziehungszeit pro Kind, Kindererziehungszeiten können erstmals auch einen Rentenanspruch begründen. Die sozialen Rechte, die durch ausschließliche Kinderbetreuung erworben werden können, erfuhren damit eine entscheidende Verbesserung. Zwar kann der geringe Pauschalbetrag im Fall von ausschließlicher Kindererziehung nur kleine Rentenansprüche generieren, aber es entstehen dadurch auch Rentenansprüche, die es zuvor nicht gegeben hätte. Die Sozialdemokraten hingegen sahen ihren Erfolg in der Abschaffung der Trennung von Erwerbsarbeit und Kindererziehung. Das neue Gesetz begünstigt auch Mütter, die ihre Erwerbskarriere nicht unterbrochen haben.

Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass nicht alle erwerbstätigen Mütter von der Neuregelung profitieren: Diejenigen mit kontinuierlichen Erwerbskarrieren und hohem Einkommen werden kaum eine Erhöhung ihrer Rente durch den Pauschalbetrag erfahren. Wenn ihre 15 besten Jahre, die die Bemessungsgrundlage darstellen, sich nicht aus Einkommen, das um den Pauschalbetrag erhöht wurde, zusammensetzen, erhöht sich ihre Bemessungsgrundlage nicht.<sup>26</sup> Waren Frauen während der Kindererziehungszeit erwerbstätig, zählt diese nicht einmal als Ersatzzeit und kann so auch keine Erwerbslücken füllen.

Die neue Gesetzgebung beinhaltet sowohl konservative als auch progressive Elemente. Während die Christdemokraten der Abschaffung der bedingenden Trennung von Erwerbsarbeit und Kindererziehung zustimmten, akzeptierten die Sozialdemokraten die rentenbegründende Funktion von Kindererziehungszeiten. In der Praxis hat sich diese rentenbegründende Funktion bislang als nur von marginaler Bedeutung herausgestellt, die überwiegende Mehrheit der Frauen erwirbt ihren Rentenanspruch auf der Basis von 15 Jahren Erwerbstätigkeit.

Die Beurteilung des neuen Gesetzes durch Feministinnen gestaltet sich sehr zwiespältig. Mairhuber (2000, 170) behauptet, dass keine Anreize für eine aus-

---

26 Üblicherweise bekommen Frauen ihre Kinder in jüngeren Jahren, wenn ihre Einkommen noch niedrig sind. In vielen Fällen kommt es zu einer Arbeitszeitreduzierung während der Kindererziehungszeit, wodurch sich das Einkommen sogar noch verringert. Die besten 15 Jahre, die in die Rentenberechnung einfließen, resultieren gewöhnlich aus späteren Zeiten der Erwerbskarriere, wenn die Einkommen sogar höher sein können als eine Kombination von Einkommen während der Kindererziehung und dem Pauschalbetrag.

schließliche Kindererziehungszeit gesetzt werden, weil parallele Erwerbstätigkeit erlaubt wird. Im Gegensatz dazu kritisiert Hieden-Sommer (1994, 190), dass, solange der Pauschalbetrag gering gehalten wird und alle anderen Strukturen und Symbolsysteme der Gesellschaft gleich bleiben, die neue Regelung die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in der Familie fixiere. Diese Überlegung wird in gewisser Weise auch von Rosenberger (1995, 392) geteilt. Ihrer Meinung nach erforderte die spezifische politische Konstellation eine Politik, die auf Kompromissen basiert, und resultierte in einer Harmonisierung progressiver feministischer Forderungen mit konservativen Forderungen nach einer Stärkung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung (ebd., 363f). Das neue Gesetz engt meines Erachtens die Wahlmöglichkeiten von Müttern nicht ein, weil es beide Sichtweisen, diejenige von Frauen als Mütter *und* Erwerbstätige wie auch diejenige von Frauen als Mütter *oder* Erwerbstätige beinhaltet. Der Knackpunkt liegt jedoch in dem Fokus auf Frauen. In dieser Hinsicht geht die Neuregelung hinter den Standard der 1990er Gesetzgebung zurück und reinstalliert die Feminisierung von Elternschaft. Genau deshalb kommt es zu einer Verstärkung der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung in der Familie, die der konservativen Ideologie entspricht.

#### 4. Konklusion: Policy-Wandel und parteiideologische Konfliktlinien

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die österreichische Politik der Anrechnung von Kindererziehungszeiten im Rentensystem von Anfang an eine Mischung aus konservativen und progressiven Policy-Elementen darstellte. In den 70er Jahren lag der Konservatismus der Regelung darin begründet, dass nur Mütter anspruchsberechtigt waren und die Parallelität von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung keine Unterstützung erfuhr. Diese Position war – Zeichen der Zeit – konsensual über Parteigrenzen hinweg, so dass auch die SPÖ in dieser Frage konservative Policy-Elemente unterstützte. Dissens bestand nur über die Dauer des Anrechnungszeitraums: Während die ÖVP ganz in konservativer Manier sechs Jahre forderte, herrschte bei der SPÖ die Vorstellung von einer kurzen, einjährigen Erwerbsunterbrechung vor, die sich aufgrund der SPÖ-Alleinregierung auch im Gesetz niederschlug. Progressiv war auch die Bewertung von Kindererziehungszeiten im Vergleich zu Erwerbstätigkeit sowie die Tatsache, dass Erwerbstätigkeit Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung war.

Die Einführung des 3%-Zuschlags 1985 bricht mit einem der konservativen Policy-Elemente: Nun wird parallele Erwerbstätigkeit vom Gesetz zugelassen, was eindeutig eine Durchsetzung der SPÖ-Position darstellt. Diese Reformrichtung wird jedoch in der 1990er-Novellierung des Elternurlaubsgesetzes, welche die Regelung der 70er Jahre ersetzt, nicht fortgeführt. Die Parallelität von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung wird weder von der Neuregelung unterstützt noch von der SPÖ eingefordert.



Tabelle 3a: Policy-Wandel und parteiideologische Konfliktlinien 1970/1985

	1970er Jahre			1985		
	Gesetz	SPÖ	ÖVP	Gesetz	SPÖ	ÖVP
Anspruchsberechtigte	K	K	K	K	K	K
Dauer	P	P	K	-	-	-
Höhe	P(1)	P	P	P	P	P
Erwerbstätigkeit als Voraussetzung	P	P	P	P	P	P
Parallele Erwerbstätigkeit	K	K	K	P	P	K

K = konservativ; P = progressiv

(1)Die Bewertung von 1 Jahr Kindererziehungszeit mit 1,9% der individuellen Bemessungsgrundlage bedeutet in etwa eine Gleichstellung mit Erwerbsarbeit und wird hier als progressiv beurteilt, obwohl dies auch konsistent mit einer konservativen Position sein kann (vgl. Tabelle 1).

Die 1990er Reform bringt jedoch erstmals eine Anspruchsberechtigung für beide Elternteile. Dies stellt vor allem eine Forderung der SPÖ dar, die in den politischen Verhandlungen gegen die Forderung der ÖVP nach einer Ausweitung des Anrechnungszeitraums abgetauscht wird. Das Gesetz geht demnach einen Schritt in Richtung progressiver, zwei in Richtung konservativer Entwicklung. Die Position der SPÖ ist zum einen durch die Forderung der Geschlechtsneutralität im Vergleich zu den 70er Jahren progressiver und zum anderen aufgrund der erneuten Trennung von Erwerbsarbeit und Kindererziehung im Vergleich zur 1985er Regelung konservativer zu bewerten. Die ÖVP hat sich aus ihrer konservativen Grundposition nicht herausbewegt, konnte nun aber zum ersten Mal ihren politischen Einfluss geltend machen und eine Ausdehnung des Anrechnungszeitraums durchsetzen.

Die Gesetzgebung von 1993 spiegelt eindeutig eine konservative Wende wider. Zum einen kommt es zur Rücknahme der Geschlechtsneutralität der Regelung, die von der ÖVP von Anfang an kritisiert worden ist, und der SPÖ nunmehr kein Anliegen zu sein scheint. Zum zweiten kommt es zu einer Verschlechterung des Bewertungsmaßstabs für Kindererziehung, was vor allem den ungünstigen ökonomischen Rahmenbedingungen geschuldet ist, deren Diktum sich beide Parteien unterordnen. Drittens wird der Anrechnungszeitraum auf vier Jahre ausgedehnt, was zum einen der alten ÖVP-Forderung der Ermöglichung einer langen Periode ausschließlicher Kindererziehung entgegenkommt, zum anderen aber – in Verbindung mit der Abkehr der Trennung von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung, dem einzigen progressiven Reformschritt, – den SPÖ-Forderungen nach einer möglichst umfangreichen Anhebung der Frauenrenten. Viertens schließlich wird Erwerbstätigkeit als Anspruchsvoraussetzung abgeschafft, was wiederum der konservativen und damit der ÖVP-Position entspricht.

Tabelle 3b: Policy-Wandel und parteiideologische Konfliktlinien 1990/1993

	1990			1993		
	Gesetz	SPÖ	ÖVP	Gesetz	SPÖ	ÖVP
Anspruchsberechtigte	P	P	K	K	K	K
Dauer	K(1)	P	K	K(1)	K	K
Höhe	P	P	P	K(2)	P	P
Erwerbstätigkeit als Voraussetzung	P	P	P	K	P	K
Parallele Erwerbstätigkeit	K	K	K	P	P	K

K = konservativ; P = progressiv

(1)Die Ausdehnung der Anrechnungsdauer auf 2 bzw. 4 Jahre wird aufgrund der damit verbundenen negativen Arbeitsmarkteffekte als konservativ bezeichnet.

(2)Die Absenkung des Bewertungsmaßstabs durch die Einführung eines Pauschalbetrags wird hier als konservativ bezeichnet (vgl. Anm. 1 zu Tab. 3a).

Die ÖVP vertrat von Beginn der Kindererziehungszeiten-Gesetzgebung an eine konservative Position, die sich 1993 noch verstärkte, indem Erwerbstätigkeit nunmehr als Anspruchsvoraussetzung abgelehnt wurde. Die SPÖ-Position ist weniger konsistent: In den 70er Jahren nahmen die Sozialdemokraten eine nur leicht progressivere Position als die ÖVP ein, nämlich hinsichtlich einer kurzen Anrechnungsdauer. Ihr Progressivitätsabstand zur ÖVP vergrößerte sich 1985 durch die Forderung, die Trennung von Erwerbs- und Kindererziehungsarbeit aufzuheben, welche sie 1990 wieder fallen ließ. Der Progressivitätsabstand ergab sich 1990 hingegen aus der Forderung nach einer geschlechtsneutralen Anspruchsvoraussetzung. Diese wurde 1993 wieder fallen gelassen und anderweitig kompensiert, indem die Parallelität von Erwerbs- und Kindererziehungsarbeit wieder in den Forderungskatalog aufgenommen wurde. Allerdings kam es zudem zu einer konservativen Anpassung im Bereich der Dauer der Anspruchsberechtigung. Insgesamt hat sich die SPÖ von einer moderat progressiven zu einer verstärkt progressiven hin zu einer moderat konservativen Position gewandelt.

Während demnach die moderat progressiven Gesetze der frühen 70er Jahre und die verstärkt progressive 1985er Regelung durchaus der entsprechenden Position der SPÖ in ihrer Regierungsfunktion zugeschrieben werden können und die Widersprüchlichkeit der 1990er Regelung dem koalitionsären Schlagabtausch entspringt, steht die 1993er Reform außerhalb der Erklärungskraft der Parteiendifferenzhypothese. 1993 kam es nicht nur zu einem Koalitionskompromiss, der die konservativen und die progressiven Policy-Optionen unter einen Hut zu bringen hatte, sondern es ist auch ein Positionswechsel innerhalb der SPÖ zu verzeichnen, der den konservativen Kompromiss erleichterte, da die Parteiendifferenz nur mehr in abgeschwächter Form bemerkbar war. Das Policy-Profil der SPÖ bzw. dessen widersprüchliche Entwicklung zwischen 1971 und 1993 erlaubt es nicht, von einer historisch konsistenten, eindeutigen sozialdemokratischen Position zu sprechen. Es zeigt sich vielmehr, dass in der Frage der Anrechnung von Kindererziehung im Rentensystem parteiideologische Positionen – und damit die konkrete Ausgestaltung der Policy – sehr stark vom jeweiligen historisch-kulturellen sowie sozio-ökonomischen Kontext abhängig sind.

Dies gilt im übrigen auch für die jüngste Entwicklung der österreichischen Familienpolitik. Ab Januar 2002 ist eine Reform der Erziehungsgeldregelung in Kraft getreten, die zum einen typisch konservative Elemente (im Sinne der analytischen Kategorisierung in Tabelle 1) enthält. So kommt es zu einer Ausweitung der Bezugsdauer von bislang (maximal) zwei auf nunmehr (maximal) drei Jahre pro Kind, und der Bezug ist nicht länger an vorangegangene Erwerbstätigkeit geknüpft. Zum anderen aber wird (wie auch in der alten Regelung) die volle Bezugsdauer nur gewährt, wenn es zu einer mindestens 6-monatigen Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes durch den zweiten Elternteil kommt. Zudem enthält die Neuregelung Anreize zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Sinne einer parallel ausgeübten Erwerbstätigkeit. Diese als progressiv zu bezeichnenden Elemente widersprechen dem bislang relativ konsistenten Policy-Profil der ÖVP. Hier wäre genauer zu untersuchen, welche der beiden verantwortlichen Regierungsparteien – ÖVP oder FPÖ – sich für dafür eingesetzt hat. In jedem Fall aber kann ein derartiger Einsatz als für die Tradition beider Parteien unüblich gelten und verlangt nach weiterer Erklärung. Man könnte die Neuregelung aber auch – wie das Gros der linken Frauenrechtlerinnen in Österreich – als einen Versuch interpretieren, konservative Politik als progressiv-emanzipatorische zu verkaufen. Befürchtet werden strukturelle Effekte<sup>27</sup>, die eher eine traditionell geschlechtsspezifische als eine gleichberechtigte Arbeitsteilung zwischen den Geschlechtern unterstützen.

Wendet man sich abschließend explizit der Frage zu, die von dem österreichischen Fallbeispiel abstrahierend das übergeordnete Erkenntnisinteresse dieses Beitrags spiegelt, nämlich der Frage nach den konkreten Erklärungsfaktoren für staatliche Sozialpolitik, so kann festgehalten werden, dass es jeweils ein spezifisches Set von ökonomischen, politischen und institutionellen Faktoren war, das zu den einzelnen Entwicklungsschritten geführt hat.

Die österreichische Fallstudie zeigt somit, dass ökonomische Faktoren in allen Phasen der Policy-Entwicklung eine wichtige Einflussgröße auf bzw. eine nicht zu vernachlässigende Rahmenbedingung für die Entwicklung der Anrechnung von Kindererziehungszeiten auf die Rente dargestellt haben. Die politischen Machtverhältnisse (Alleinregierung bzw. wechselnde Koalitionen) waren vorwiegend dann von Bedeutung, wenn sich eindeutige ideologische Differenzen in der Sache ausmachen ließen. Hierbei konnte herausgearbeitet werden, dass sich die Position der SPÖ über die Zeit entscheidend gewandelt hat und deshalb nicht automatisch von einer Parteidifferenzthese in diesem Policy-Feld ausgegangen werden kann. Eine wichtige Antriebskraft und Machtressource bildete die autonome Frauenbewegung und später die institutionalisierte Frauenbewegung der SPÖ. Der Einfluss politisch-institutioneller Faktoren, hier: des Verfassungsgerichtshofs, auf die Politikentwicklung kann hingegen als indirekt initiierend beschrieben werden. Eine Ana-

---

27 Z.B. verhindern geschlechtsspezifische Lohnstrukturen die häufigere Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes durch Väter, fehlende Kinderbetreuungseinrichtungen erschweren die Parallelität von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit trotz erhöhter Zuverdienstgrenzen, und der Kündigungsschutz für ErziehungsgeldbezieherInnen endet bereits 4 Wochen nach dem zweiten Geburtstag des Kindes, d.h. wer länger Erziehungsgeld bezieht, ist beim beruflichen Wiedereinstieg benachteiligt.

lyse der Anrechnung von Kindererziehungszeiten kann deshalb nicht nur eine Analyse von parteiideologischen Positionen und ihrer Durchsetzung sein. Sie muss – wie in anderen Bereichen der Sozialpolitikanalyse auch – mit einer Vielzahl von Erklärungsansätzen der vergleichenden Staatstätigkeitsforschung operieren.

## Literatur

- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (1992). Arbeit und Wirtschaft, 46 (10).
- Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte (1995). Wirtschafts- und sozialstatistisches Taschenbuch 1995. Wien: Verlag der Arbeiterkammer.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (1987). Tendenzen der Frauenbeschäftigung. Gleichbehandlung ist das Ziel, 13.
- Daly, M. (1997). Welfare states under pressure: Cash benefits in European welfare states over the last ten years. In: *Journal of European Social Policy*, 7 (2), 129-146.
- Esping-Andersen, G. (1990). *The three worlds of welfare capitalism*. Cambridge: Polity Press.
- Esping-Andersen, G. (1999). *Social foundations of postindustrial economies*. Oxford: Oxford University Press.
- Gornick, J., Meyers, K. & Ross, K. (1997). Supporting the employment of mothers: Policy variation across fourteen welfare states. In: *Journal of European Social Policy*, 7 (1), 45-70.
- Hieden-Sommer, H. (1994). Pensionsreform im Namen der Gleichheit? In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, 23 (2), 177-193.
- Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien (1994). Der Ausstieg ist leichter als der Einstieg. Rückkehr von Frauen ins Erwerbsleben in Wien. Tagungsbericht. Wien: Verlag der Arbeiterkammer.
- Kohmaier, F. (1995). *Pension in Not*. Wien: Signum.
- Kreisky, E., Appelt, E., Köpl, R. & Neyer, G. (1995). Frauen in der Politik. In: Bundesministerin für Frauenangelegenheiten/Bundeskanzleramt (Hrsg.). Bericht über die Situation der Frauen in Österreich. Frauenbericht 1995 (S. 573-640). Wien: Bundeskanzleramt.
- Leitner, S. (1999). Frauen und Männer im Wohlfahrtsstaat. Zur strukturellen Umsetzung von Geschlechterkonstruktionen in sozialen Sicherungssystemen. Wien: Peter Lang.
- Leitner, S. (2001). Sex and gender discrimination within EU pension systems. In: *Journal of European Social Policy*, 11 (2), 99-115.
- Leitner, S. & Obinger, H. (1996). Feminisierung der Armut im Wohlfahrtsstaat. Eine strukturelle Analyse weiblicher Armut am Beispiel der Alterssicherung in Österreich und in der Schweiz. In: *Schweizerische Zeitschrift für Politische Wissenschaft*, 2 (4) (= Sonderheft. Deutschland, Österreich und die Schweiz im Vergleich), 189-221.
- Mairhuber, I. (2000). Die Regulierung des Geschlechterverhältnisses im Sozialstaat Österreich. Traditionen, Wandel und feministische Umbauoptionen. Wien: Peter Lang.
- Mitchell, J. (1990). Women: The longest revolution. In: K. v. Hansen & I. Philipson (Hrsg.). *Women, class, and the feminist imagination. A socialist-feminist reader* (S. 43-73). Philadelphia: Temple University Press.
- Neyer, G. (1987). Familialisierungsstrategien: Mutterschaft als Gegenstand staatlicher Politik. In: E. Appelt, A. Löscher and E. Prost (Hrsg.). *Stille Reserve? Erwerbslose Frauen in Österreich* (89-106). Wien: Verlag für Gesellschaftskritik.
- Neyer, G. (1996). *Karenzurlaub in Österreich. Zur sozialpolitischen Konstruktion geschlechtlicher Ungleichheit am Beispiel einer empirischen Analyse der Wirkungen von Mutterschutzleistungen in Österreich*. Wien: Unveröffentlichte Dissertation.

- Neyer, G. & Wiederschwinger, M. (1990). Verlängerter Karenzurlaub - Modernisierung des traditionellen Geschlechterverhältnisses? In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft, 19 (2), 193-202.
- Obermayr, U. et al. (1993). Geschlechtsspezifisches Pensionsniveau. Stand und Entwicklung. In: Soziale Sicherheit, 46 (1), 23-50.
- OECD (1997). Historical statistics. 1960-1995. Paris: OECD.
- Rosenberger, S. (1995). Auswirkungen sozialpolitischer Maßnahmen auf die Gestaltung der Geschlechterverhältnisse. In: Bundesministerin für Frauenangelegenheiten/Bundeskanzleramt (Hrsg.). Bericht über die Situation der Frauen in Österreich. Frauenbericht 1995 (S. 387-397). Wien: Bundeskanzleramt.
- Tálos, E. & Wörister, K. (1994). Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Baden-Baden: Nomos.
- Tálos, E. & Wörister, K. (1998). Soziale Sicherung in Österreich. In: E. Tálos (Hrsg.). Soziale Sicherung im Wandel. Österreich und seine Nachbarstaaten. Ein Vergleich (S. 209-288). Wien: Böhlau.

**Anschrift der Autorin:**

Dr. Sigrid Leitner  
Georg-August-Universität Göttingen  
Institut für Sozialpolitik  
Platz der Göttinger Sieben 3  
37073 Göttingen